

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 12/2758, 12/3605 (neu) –

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Wartefristen für Eigenbedarfskündigungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen
Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 941), wird wie folgt geändert:

Artikel 232 § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf berechnete Interessen im Sinne des § 564 b Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Eigenbedarf) kann der Vermieter sich erst nach dem 31. Dezember 1997 berufen.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Vor dem 1. Januar 1998 kann der Vermieter ein Mietverhältnis nach § 564 b Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen seines Wohn- oder Instandsetzungsbedarfs oder sonstiger Interessen nicht zugemutet werden kann.“

Bonn, den 4. November 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Mit der beantragten Änderung wird die Wartefrist für Kündigungen wegen Eigenbedarfs im Wohnraummietverhältnis nach Artikel 232 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB in der Fassung des Einigungsvertrages um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1997 verlängert. Ferner wird das Recht des Vermieters, bei Zweifamilienhäusern das Mietverhältnis unter erleichterten Bedingungen zu kündigen, bis Ende 1997 an die unverändert in Artikel 232 § 2 Abs. 4 EGBGB in der Fassung des Einigungsvertrages genannten Voraussetzungen geknüpft.